

Beschwerde eine sehr weitgehende ist, da ihr zumal alle Unterlagen fehlen, und daß sie hier in der Kammer nicht zur Erledigung kommen kann.

(Staatsminister von Mostiz-Ballwitz tritt ein.)

Die Deputation hat daher dieselbe nach §. 115 sub d und e als unzulässig zu bezeichnen, wovon der geehrten Kammer hiermit Anzeige gemacht wird. Da die Beschwerde nur an die Zweite Kammer gerichtet ist, so wird eine Abgabe an die Erste nicht zu erfolgen haben.

Abg. Jordan: Meine geehrten Herren! Ich bitte um Verzeihung, wenn ich die kostbare Zeit der geehrten Kammer auf einige Augenblicke verkümmere, um meine Zustimmung zu dem eben vorgetragenen Deputationsgutachten in Etwas zu motiviren. Nicht als ob es meine Absicht sein könnte, irgendwie nachträglich mich dagegen zu erklären; nicht als ob ich nicht anerkenne, daß die Gründe, welche in der Landtagsordnung gegeben und welche für die Geschäftsbehandlung der Deputation maßgebend sind, hier nicht anwendbar wären. Ich bescheide mich vollkommen, daß der Inhalt der vorliegenden Petition und deren Form in mehr als einer Beziehung unter diejenigen Punkte zu subsumiren ist, welche der §. 115 der Landtagsordnung enthält; allein ich kann auf der anderen Seite, meine Herren, nicht verhehlen, daß bei Durchlesung dieser Petition mich die Auffassung beschlichen hat, daß in der That ein tiefes Leiden des Verfassers zu Grunde liegt, ein solches, welches manche Ausfälle entschuldigen kann. Sie hat auf mich den Eindruck gemacht, als wenn ein bedauerlicher Gesundheitszustand möglicherweise die Ursache früherer Vergehen gewesen sein könnte und darauf hin die Entsetzung vom Amte verfügt wurde, wodurch der Mann schließlich brodlos geworden und mit einer zahlreichen Familie in die kümmerlichste Lage gerathen ist. Ich bin weit davon entfernt, seine Partei zu ergreifen, sein Wort hier zu reden; allein dessenungeachtet kommt es mir schwer an, daß der Kammer und resp. der vierten Deputation nicht das Recht zustehen soll, eine derartige Eingabe, wenn sie ihrer Form wegen auch nicht zur Berathung gestellt werden kann, dem Ministerium zur Kenntnißnahme ohne jeden besonderen Antrag zu überweisen. Ich meine, meine Herren, es ist kein übergroßes Verlangen, wenn diese Petition einfach an die hohe Staatsregierung abgegeben würde und wenn diese derartige Petitionen an sich nähme, anstatt daß solche hier im Actenschranke vergraben werden, wo sie mit einer großen Zahl anderer liegen bis zu jenem Tage. Und wenn vielleicht auch der gegenwärtige Fall weniger dazu angethan ist, ein Abweichen von der Praxis zu rechtfertigen, so fühle ich doch heraus, daß in vielen anderen ähnlichen Fällen die Deputation in der Lage sein wird, nicht anders zu votiren und Ihnen zu empfehlen, eine solche Petition ad acta zu legen. Ich erblicke darin eine Verkümmernng des Pe-

titionsrechtes, die ich bedauere, und beklage, daß dadurch Veranlassung zu in der That unberechtigten und unbegründeten Vorwürfen gegen die Kammer und deren Deputation geschaffen wird, welche sich einfach auf ihre Geschäftsordnung zurückführen lassen. Ich würde, meine Herren, Anlaß nehmen, aus diesem Umstande hier einen naheliegenden Antrag auf Revision und Abstellung dieser hemmenden Vorschriften der Landtagsordnung einzubringen; allein ich halte denselben für jetzt unzeitgemäß, deshalb für unzeitgemäß, weil wir jedenfalls in allernächster Zeit einer totalen Umwandlung der Vertretung des Landes entgegensehen und weil ich dadurch nicht gewissermaßen die Erwartung aussprechen möchte, daß die jetzige Zusammensetzung der Kammer noch längere Zeit andauern werde, weil ich die Meinung hege, daß mit der Umgestaltung dieser Vertretung nothwendigerweise auch jener Uebelstand fallen muß. Allein, meine Herren, da bis dahin noch viele derartige Fälle vorkommen können, welche nothwendigerweise der Geschäftsordnung gemäß von der vierten Deputation so behandelt werden müssen, so halte ich es für Verpflichtung, mich dagegen zu verwahren, daß nicht Mitglieder der Deputation oder diese in ihrer Gesamtheit die Schuld tragen an einer solchen Verkümmernng des Petitionsrechtes, sondern daß hierfür in der Geschäftsordnung allein die Ursache zu suchen ist, die dormalen noch unser Gesetz ist.

Präsident Haberkorn: Demgemäß frage ich die Kammer: ob sie es bei dem Antrage der vierten Deputation, wonach die Petition, bezüglich die Beschwerde für unzulässig erklärt werden soll, bewenden lassen wolle? — Bewendet.

Nun gehen wir zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der innenbenannten Kriegslasten und Schäden betreffend*). — Der Herr Vicepräsident wird der Kammer Vortrag erstatten; wir werden jedoch heute bei dem §. 3 Schritt vor Schritt gehen.

Referent Vicepräsident Dehmichen: §. 3a im Decrete lautet folgendermaßen:

§. 3.

a) Die Vergütung für Naturalverpflegung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

für Soldaten auf den Tag
und Kopf volle Beköstigung incl. Tabak oder Eisgarren — Thlr. 10 Ngr. — Pf.
für Offiziere, im Offiziersrang stehende Beamte und

*) Vergl. L.M. II. S. 419 fgg.